

Blaue EU-Karte für ausländische Staatsangehörige

Ausländischen Staatsangehörigen wird eine Blaue Karte EU erteilt, wenn

- sie einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen ausländischen - mit einem deutschen vergleichbaren - Hochschulabschluss besitzen,
- gegebenenfalls die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat und
- sie ein Bruttogehalt von derzeit mindestens 44.800 Euro beziehungsweise 34.944 Euro für Mangelberufe (Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure, Ärzte, akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie) erhalten. Die Gehaltsgrenzen gelten für das Jahr 2013 und orientieren sich an den Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung, die jedes Jahr neu festgesetzt werden.

Visumverfahren

Für die Einreise zum Zweck der Erwerbstätigkeit wird in der Regel ein Visum benötigt, welches bei der Deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) beantragt werden muss. Informationen über das Visumverfahren sind im Internetangebot des Auswärtigen Amtes zu finden.

Das Visumverfahren ist für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Korea nicht erforderlich. Diese können sich direkt an die örtlich zuständige Ausländerbehörde wenden.

Der Visumantrag wird von der Deutschen Auslandsvertretung, gegebenenfalls unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV), bearbeitet. Das von dem künftigen Arbeitgeber auszufüllende Formular Ausländerbeschäftigung muss bei der Deutschen Auslandsvertretung vorgelegt werden.

Nach der Einreise

Nach der Einreise und nach der Anmeldung des Wohnsitzes im Bürgerbüro, ist die Beantragung der Blauen Karte EU in der Ausländerbehörde notwendig.

Benötigte Unterlagen:

Für die erstmalige Beantragung der Blauen Karte EU nach der Einreise:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- gültiger Pass
- ein aktuelles biometrietaugliches Passfoto (Fotoautomaten befinden sich in der Ausländerbehörde)
- Hochschulzeugnis oder Hochschuldiplom (bei ausländischen Abschlüssen muss eine beglaubigte, deutsche Übersetzung und gegebenenfalls die förmliche Anerkennung vorgelegt werden)
- Mietvertrag oder Kaufvertrag mit Angabe der Quadratmeterzahl der Wohnung
- aktuelle Nachweise über die monatlichen Wohnkosten (zum Beispiel Kontoauszug mit Nachweis über die Miete oder bei Wohneigentum über die Zins- und Tilgungsleistungen und das Hausgeld)
- bei ausländischem Studienabschluss:
Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot (ausgefülltes Formular "Ausländerbeschäftigung")
- bei deutschem Hochschulabschluss:
Arbeitsvertrag

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis benötigen Sie zusätzlich:

- Einkommensnachweise (Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate)
- aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers über Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Diese Auflistungen sind nicht abschließend. Im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.

Besonderheiten:

Befristung der Erteilungsdauer

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich dreier Monate ausgestellt.

Arbeitsplatzwechsel

Für jeden Arbeitsplatzwechsel ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich.

Niederlassungserlaubnis

Informationen zur Niederlassungserlaubnis für Inhaber der Blauen Karte EU erhalten Sie auf Nachfrage beim Sachbearbeiter

Kontaktinformationen

- Frau Eid (Tel.: 0671/803-1311)

Anschrift und Öffnungszeiten der Ausländerbehörde

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Ausländerbehörde
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 / 803-0

Fax: 0671 / 803-1371

E-Mail: auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr

Montag u. Dienstag nachmittags nur nach vorheriger Vereinbarung